

Sitzung vom 31. Mai 2017

499. Anfrage (Soll der Islam öffentlich-rechtlich anerkannt werden?)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Hans-Peter Amrein, Küschnacht, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 6. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Interview mit der Zeitschrift PS setzt sich Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr für die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Islamischen Vereinen ein.

Eine Gleichstellung islamischer Verbände mit den Landeskirchen in der Schweiz wäre nur nachvollziehbar, wenn sich die Dachorganisation aller muslimischen Verbände und Vereinigungen in der Schweiz und aller ihr angeschlossenen Organisationen und Mitglieder explizit zu den Verfassungswerten unseres Landes bekennen würden. Das wird schwierig. Ein Hauptziel des Islams war und ist die Weltherrschaft. Der Islam teilt die Erde in zwei Bereiche ein, in das «Haus des Friedens», in dem nur noch Muslime leben, und das «Haus des Krieges», in dem auch Noch-Nicht-Muslime leben. Die Unterscheidung zwischen einem politisch neutralen Islam und dem politischen Islamismus ist daher sehr schwierig. Der Islam ist seinem Wesen nach eine politische Bewegung, da er keine Trennung von Staat und Religion kennt.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entsprüchen die öffentlichen Äusserungen von Frau Fehr der Haltung des Gesamtregierungsrates oder handelt es sich um die alleinige Meinung der Justizdirektorin?
2. Der Islam kennt keine Glaubensfreiheit. Täglich werden Christen in muslimischen Ländern verfolgt. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass die Christen weltweit eine der am meisten verfolgte Glaubensrichtung ist? Ist sich der Regierungsrat der Gefahr bewusst, dass ultima ratio Christenverfolgung auch in Europa einsetzen kann?
3. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass eine öffentlich-rechtliche Anerkennung den Trend zu einer muslimischen Parallelgesellschaft verstärken würde, was einer echten Integration von zugezogenen Muslimen in der Schweiz entgegensteht?
4. Was sagt der Regierungsrat zur Aussage von Emil Shimoun Nona, Erzbischof von Mossul: «Unsere Leiden hier sind nur ein Vorgeschmack dessen, was den Christen Europas und des Westens insgesamt in naher Zukunft bevorsteht»?

5. Könnten im Falle einer Anerkennung nicht Vereinigungen und Verbände zu Daten gelangen und Rechte und Privilegien verliehen erhalten (wie beispielsweise Einsicht in Einwohnerdaten, Zugang zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen und die Erhebung von «Kirchensteuern»), welche sich den Händen von nicht 100%ig verfassungskonträren Handelns als überaus problematisch zu betrachten sind?
6. Gerichte in Deutschland und England haben in Urteilen bereits Scharia-Recht akzeptiert. So wurden Kinderehen und Polygamie von Immigranten und Flüchtlingen anerkannt. Wie stark erachtet der Regierungsrat die Gefahr, dass unsere Gerichte unter dem Deckmantel der Europäischen Menschenrechtskonvention Scharia-Recht anerkennen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Hans-Peter Amrein, Küschnacht, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat zur Frage der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften bisher keine Stellung genommen. Er legte in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 287/2016 betreffend Chancengleichheit und friedliches Zusammenleben der Religionen durch Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften dar, dass eine Anerkennung ein konsequenter nächster Schritt sein könne, wenn sich über längere Zeit gezeigt habe, dass zwischen dem Staat und einer Religionsgemeinschaft ein fruchtbare Zusammenwirken möglich sei, das für die Gesellschaft von Nutzen sei. Eine Anerkennung setzte in jedem Fall voraus, dass die betreffende Religionsgemeinschaft diese anstrebe und die erforderlichen Schritte unternehme, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Eine Anerkennung erfordert zudem stets eine Verfassungsänderung (vgl. Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat nimmt mit grosser Besorgnis Kenntnis von der Verfolgung von Christinnen und Christen in weiten Teilen der Welt. Er setzt sich daher in seinem Zuständigkeitsbereich für eine Ordnung ein, in der die religiöse Freiheit aller Menschen gewahrt ist.

Zu Frage 3:

Formelle Kriterien der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bestehen im Kanton Zürich nicht. Praxis und Regelungen zu den bisher anerkannten Religionsgemeinschaften geben aber eine gewisse Orientierung, wie der Regierungsrat bereits an anderer Stelle festhielt. Demnach ist insbe-

sondere die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze erforderlich. Das umfasst die Achtung und den Schutz der Grundrechte (vgl. Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 287/2016).

Den nach Art. 130 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften obliegen wie auch den nach Art. 131 KV anerkannten weiteren Religionsgemeinschaften verschiedene Pflichten. So stehen sie unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Kantonsrates (§ 6 Abs. 1 und 2 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]; § 13 Abs. 1 und 2 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden [GjG; LS 184.1]) und legen diesen beispielsweise ihre Jahresrechnung (§ 6 Abs. 1 KiG) bzw. den Revisionsstellenbericht (§ 9 GjG) vor. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften setzt eine Verfassungsänderung voraus, da die Art. 130 und 131 KV die anerkannten kirchlichen Körperschaften und weiteren Religionsgemeinschaften abschliessend aufzählen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Ausgestaltung von Rechten und Pflichten im Fall einer Anerkennung muslimischer Gemeinschaften an den bestehenden Regelungen bezüglich anerkannter Religionsgemeinschaften orientieren würde. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers dazu besteht allerdings nicht.

Einen Trend zur Bildung einer Parallelgesellschaft würde eine Anerkennung muslimischer Gemeinschaften somit nicht zwingend verstärken. Die Gemeinschaften würden vielmehr im Fall einer Anerkennung stärker in den bestehenden Rechtsrahmen einbezogen, und aller Wahrscheinlichkeit nach würden ihnen zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, insbesondere im Hinblick auf demokratische Wahlverfahren und finanzielle Transparenz.

Zu Frage 4:

Die Bedrohung des Weltfriedens und der öffentlichen Sicherheit durch religiös begründete Gewalt erfüllt den Regierungsrat mit grosser Sorge. Er ist der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet und wirkt unter anderem durch Integrationsmassnahmen darauf hin, dieser im Kanton Zürich Nachachtung zu verschaffen.

Zu Frage 5:

Wie aus der Beantwortung der Frage 3 hervorgeht, müssten die rechtlichen Wirkungen im Fall einer zusätzlichen Anerkennung im Einzelnen bestimmt werden. Welche Rechte und Privilegien damit verbunden wären, lässt sich im Voraus und abstrakt nicht sagen. Das Besteuerungsrecht beispielsweise besteht bei den gemäss Art. 131 KV anerkannten Gemeinschaften nicht.

Wie ebenfalls aus der Beantwortung der Frage 3 hervorgeht, ist im Hinblick auf eine Anerkennung die Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze erforderlich. Deren Einhaltung wird unter anderem durch eine staatliche Aufsicht über die anerkannten Religionsgemeinschaften sichergestellt. Eine entsprechende Organisation wäre auch bei zusätzlich anerkannten Religionsgemeinschaften nötig.

Zu Frage 6:

Im Kanton Zürich besteht kein Raum für «Scharia-Recht». Verbindlich ist allein die staatliche Rechtsordnung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi